VERORDNUNG (EWG) Nr. 412/84 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1984

zur Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 282/84 und (EWG) Nr. 283/84 bezüglich bestimmter Anwendungstermine für die Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und zur Verbesserung der Milchqualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/83 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 282/84 (3) hat die Kommission die Fortsetzung der Aktionen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 723/78 und (EWG) Nr. 1024/78 betreffend die Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in und außerhalb der Gemeinschaft beschlossen. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 283/84 (4) hat sie beschlossen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Verbesserung der Milchqualität in der Gemeinschaft fortzusetzen.

Einige in diesen Verordnungen angegebene Termine entsprechen nicht denen, die dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Diese Verordnungen sollten deshalb berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 282/84 wird wie folgt berichtigt:

a) In Artikel 1 Absatz 3 wird das Datum „1. August 1986" durch das Datum „1. Oktober 1986" ersetzt.

b) In Artikel 3 Absatz 1 wird das Datum „15. Februar 1984" durch das Datum „1. April 1984" ersetzt.

c) Artikel 5 wird folgendermaßen berichtigt:

— in Absatz 1 wird das Datum „15. April 1984" durch das Datum „1. Juni 1984" ersetzt,

— in Absatz 2 wird das Datum „15. Juni 1984" durch das Datum „1. August 1984" ersetzt,

— in Absatz 3 wird das Datum „15. August 1984" durch das Datum „1. Oktober 1984" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 283/84 wird das Datum „1. März 1984" durch das Datum „15. März 1984" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 6. Februar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1984, S. 28.